

22.09.95

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz - UAG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 22. September 1995 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (**Umweltauditgesetz - UAG**) - Drucksache 13/2383 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 368/95 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2383
21.09.95

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz - UAG)

- Drucksachen 13/1192, 13/1359, 13/1687, 13/1755, 13/2004 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Rudolf Geil

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 44. Sitzung am 22. Juni 1995 beschlossene Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz - UAG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. September 1995

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

[Handwritten signatures]
The signature for the Chairman is written over the signature for the Reporter. A second signature for the Reporter is written below the first one.

Anlage

**Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93
des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung
gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem
für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
(Umweltauditgesetz - UAG)**

1. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 - neu - UAG

In § 15 Abs. 2 wird

- a) in Nummer 3 das Wort "und" durch ein Komma ersetzt;
- b) in Nummer 4 der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt;
- c) nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
"5. bei der Überprüfung von Standorten neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen."

2. Zu § 33 Abs. 2 Satz 2 - neu -, Abs. 3 UAG

In § 33 wird

- a) dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:
"Hält die Umweltbehörde einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort für gegeben und bestreitet das betroffene Unternehmen diesen Rechtsverstoß, so ist die Entscheidung über die Eintragung bis zur Klärung zwischen Umweltbehörde und Unternehmen auszusetzen.";
- b) Absatz 3 gestrichen.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz - UAG)

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. Juni und am 22. September 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.